

Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Stand Juni 2025

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Zulassungsabteilung
Königstraße 14
70173 Stuttgart

I. Unterlagen zum Antrag

amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bzw. der Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation (§ 16 a Abs. 5 EuRAG)

lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild

Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (nicht älter als drei Monate)

Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (siehe Ziffer 11 des Hinweisblatts zum Antrag)

ggf. Kopie des Nachweises über den Erwerb eines akad. Grades/Ehrengades/Professur

ggf. Kanzleibestätigung

ggf. Unterlagen zu einer sonstigen beruflichen Tätigkeit (s. hierzu das Merkblatt www.rak-stuttgart.de)

Hinweis:

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form durch einen Notar erforderlich (§ 39 a BURkG).

II. Allgemeine Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
weitere Vornamen (nur anzugeben, wenn diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden)	
Berufsname	
akademische Grade, Ehrengade und/oder Professorentitel	
Geburtsdatum u. -ort, Land	

aktueller Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon: Fax: E-Mail:
Wohnsitz nach Zulassung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (nur auszufüllen, wenn er vom aktuellen Wohnsitz verschieden ist)	

III. Angaben zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 BRAO)

Die Befähigung zum Richteramt habe ich erlangt durch:

Bestehen der Zweiten juristischen Staatsprüfung am _____

Bestehen der Abschlussprüfung der einstufigen Juristenausbildung am _____

Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gem. § 16 a Abs. 5 EuRAG vom _____

IV. Angaben zur Kanzlei gemäß § 27 Abs. 1 BRAO

Meine Kanzlei werde ich einrichten:

unter folgender Adresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

bei (Kanzleibestätigung beilegen) _____

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

Name der Kanzlei bzw. Kurzbezeichnung

V. Angaben zur weiteren Kanzlei gemäß § 27 Abs. 2 BRAO

Eine weitere Kanzlei werde ich einrichten:

unter folgender Adresse:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

bei (Kanzleibestätigung beilegen) _____

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

Name der weiteren Kanzlei- bzw. Kurzbezeichnung

VI. Angaben zur Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO

Ich werde eine Zweigstelle einrichten

unter folgender Adresse:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

Name der Zweigstelle bzw. Kurzbezeichnung

Falls die Zweigstelle nicht im Kammerbezirk der RAK Stuttgart eingerichtet wird:

Ich werde die zuständige Rechtsanwaltskammer _____ unver-
züglich informieren (§ 27 Abs. 3 BRAO).

VII. Angaben zur Vereidigung

Für meine Vereidigung gemäß § 12 a BRAO mache ich folgende Angaben:

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a Abs. 1 BRAO mit religiöser Beteuerungsformel leisten.

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a Abs. 2 BRAO ohne religiöse Beteuerung leisten.

Ich möchte aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 12 a Abs. 4 BRAO leisten.

Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem
_____ (genaue Angabe des Gesetzes) leisten.

VIII. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 250,00**

habe ich auf das Konto der RAK überwiesen

ist als Verrechnungsscheck beigelegt

BW-Bank Stuttgart BIC: SOLADEST600 IBAN: DE16 6005 0101 7871 5220 26
--

Ort und Datum

Unterschrift

IX. Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, fügen Sie die vollständigen Angaben bitte auf einem separaten, unterschriebenen Blatt bei.

Hinweis: Die Rechtsanwaltskammer benötigt die folgenden Angaben zur Prüfung Ihres Zulassungsantrags. Gemäß § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG obliegt es Ihnen, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Fehlende Mitwirkung kann zur Zurückweisung Ihres Zulassungsantrags führen.

	Frage	Erläuterung	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt?	Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben.	nein ja
2	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§§ 7, 14 BRAO	nein ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO	nein ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).	nein ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen?	§ 7 Nr. 3 BRAO	nein ja
6	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO	nein ja

7	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen? Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Akten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?	§ 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 36 Abs. 1 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 Abs. 2 Nr. 11 BZRG. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.	nein ja Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben. nein ja
8	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig? Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Akten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?	§ 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses, - §§ 153, 153 a bis f StPO, - § 154 a bis e StPO, - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr anzugeben.	nein ja Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben. nein ja
9	Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 7 Nr. 6 BRAO	nein ja

10	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?	§ 7 Nr. 7 BRAO	nein ja
11	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO Für eine zusätzliche Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verwenden Sie bitte das Formular „Zulassung als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt“.	nein ja
12	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882 b ZPO) eingetragen?	§ 7 Nr. 9 BRAO Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten	a) nein ja b) nein ja c) nein ja
13	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	§ 7 Nr. 10 BRAO (ausgenommen das Rechtsreferendariat)	nein ja
14	a) Wo werden die Referendarpersonalakten über Sie geführt? b) Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt? c) Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Referendarpersonalakten und ggf. sonstigen Personalakten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?	a) Bitte Angabe, wo diese Personalakten ggf. angefordert werden können. b) Bitte Angabe, wo diese Personalakten ggf. angefordert werden können. c) Auf § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG wird hingewiesen.	a) _____ b) nein ja _____ _____ c) nein ja



Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO und des beiliegenden Hinweisblattes zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und gemäß § 31 BRAO in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden.

Ort und Datum

Unterschrift

X. Datenschutz-Einwilligungen

Ich willige hiermit in folgende **Veröffentlichungen meiner Daten** ein:

1. in die Veröffentlichung meines Namens, Vornamens, ggf. Titels und Kanzleistandorts im nächsten Kammerreport der RAK Stuttgart,
2. in die Veröffentlichung im regionalen Anwaltsverzeichnis auf der Homepage der RAK Stuttgart. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Hierzu genügt eine E-Mail.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweisblatt zum Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer (RAK) zu richten, deren Mitglied Sie werden wollen.

2. Gemäß § 27 Abs. 1 BRAO muss jeder Rechtsanwalt im Bezirk der RAK, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten. Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO kann der Rechtsanwalt eine oder mehrere weitere Kanzleien einrichten. Hiervon zu unterscheiden ist die Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei und/oder einer Zweigstelle muss der RAK Stuttgart unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle im Bezirk einer anderen RAK ist auch dieser RAK anzuzeigen. Nähere Hinweise zur weiteren Kanzlei, insbesondere in Abgrenzung zur Zweigstelle finden Sie in der [Gesetzesbegründung](#).

Bitte beachten Sie, dass der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart unverzüglich anzuzeigen hat, dass er Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz ist, § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BRAO.

3. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein, ein Lichtbild und insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
- b) Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Lehrgänge, Lehraufträge, etc.)
- c) Angaben über akademische Grade (auch ausländischer Universitäten) mit entsprechenden Zeugnisurkunden.

4. Sofern Sie über mehrere Vornamen verfügen, sind alle Vornamen anzugeben (§ 2 Abs. 3 RAVPV), soweit diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden.

5. Sofern Sie einen Berufsnamen führen, kann dieser angegeben werden (§ 2 Abs. 2 RAVPV). Nähere Hinweise zum Berufsnamen finden Sie in der [Gesetzesbegründung](#).

6. Sofern Sie akademische Grade, Ehrenggrade und/oder die Bezeichnung „Professor“ führen, sind diese unter Angabe der jeweiligen Fachrichtung anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann die Eintragung davon abhängig machen, dass die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades, des Ehrengrades oder der Bezeichnung „Professor“ nachgewiesen wird (§ 2 Abs. 1 RAVPV).

7. Die Homepage Ihrer Kanzlei kann angegeben werden (§ 2 Abs. 5 RAVPV).

8. Gemäß § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 abzuschließen und für die Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluss dieser Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.

9. Etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks sollen so ausführlich gehalten werden, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel sollen, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen angegeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich beschrieben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers beigefügt werden. Beachten Sie hierfür bitte das gesonderte Merkblatt „sonstige berufliche Tätigkeit“.

10. Nach wirksamer Zulassung erfolgt die Eintragung in das von der RAK zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (§ 31 BRAO).

11. Gemäß § 43 f BRAO hat der Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden teilzunehmen. Die Pflicht besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 01.08.2022 erstmalig zugelassen wurde oder wenn er nachweisen kann, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Anwaltschaft an einer solchen Veranstaltung teilgenommen hat.

12. **Hinsichtlich der Datenverarbeitung im Zulassungsverfahren verweisen wir auf die entsprechenden Datenschutzhinweise, die Sie ebenfalls auf der Download-Seite finden.**